

# **Honorarordnung für die Musikschule der**

**Stadt Eisenach vom 03.08.1998**

## **§ 1**

### **Honorarverträge**

Mit den freien Mitarbeitern der Musikschule werden Honorarverträge abgeschlossen. Die Höhe der Honorare und eventuelle Nebenleistungen werden in diesen Verträgen festgelegt.

## **§ 2**

### **Honorare**

(1) Stufe 1: Freie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musikschullehrern, die über keinen pädagogischen Abschluß verfügen, erhalten ein Stundenhonorar von 14,50 Euro.

Stufe 2: Freie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musikschullehrern, die über einen pädagogischen Abschluß verfügen und weniger als 5 Jahre Unterrichtspraxis nachweisen können, erhalten ein Stundenhonorar von 16,00 Euro.

Stufe 3: Freie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musikschullehrern, die über einen pädagogischen Hochschulabschluß verfügen und über 5 Jahre oder mehr Jahre Unterrichtspraxis nachweisen können, erhalten ein Stundenhonorar von 17,00 Euro.

Stufe 4: Mit freien Mitarbeitern, die außergewöhnliche Leistungen, wie Studien- oder Wettbewerbsvorbereitung erbringen, können Sondervereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule. Die entsprechende Vergütung beträgt maximal 18,00 Euro als Stundenhonorar.

(2) Die Honorarsätze erhöhen sich ab dem Jahr 2015 entsprechend der Tarifierhöhungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zum 01. Januar des Folgejahres.

### **§ 3 Vergütung**

Vergütet werden nur die tatsächlich erteilten Stunden sowie solche Stunden, die von seiten des Schülers nicht mindestens 24 Stunden vor Beginn des Unterrichts abgesagt worden sind.

### **§ 4 Nebenkosten**

Im Honorarvertrag wird der Unterrichtsort festgelegt. Reisekosten zu diesem Unterrichtsort werden nicht erstattet.

### **§ 5 Steuern**

In dieser Honorarordnung werden Fragen der Einkommenssteuer, Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht nicht berührt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Honorarordnung tritt rückwirkend zum 01.01.98 in Kraft.

Eisenach, den 03.08.1998  
Stadt Eisenach

gez. Dr. Brodhun  
Oberbürgermeister

---

(Thür. Allgemeine Nr. 187 v. 11.08.1998, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 187 v. 11.08.1998), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.07.1998, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1998

**geändert** durch Art. 2 (1. Änderung der Honorarordnung) des Euroumstellungs- und -anpassungsbeschlusses (Änderung der Beträge in § 2) vom 26.10.2001, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.10.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

**geändert** durch 2. Änderung der Honorarordnung (Änderung der Beträge in § 2), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 25.06.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011

**geändert** durch 3. Änderung der Honorarordnung (Änderung der Beiträge in § 2), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 17.07.2014, in Kraft getreten am 01.09.2014

**Text abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung**